

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1950

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 5. April 1950



Am 1. Februar 1950 wurde der Leiter der Landeskirchenkasse

Hans-Erich Timm

im Alter von 59 Jahren plötzlich heimgerufen.

Der Oberkirchenrat verliert mit ihm einen sachkundigen und tüchtigen Mitarbeiter.

Er ruhe in Frieden und das ewige Licht leuchte ihm!

Der Oberkirchenrat
D. Dr. Beste

Inhalt:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| I. Kirchengesetze: | 16) Kirchenmusikalische Ausbildung |
| 14) Kirchengesetz vom 24. Februar 1950 betreffend Abänderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs | 17) Katechetische Vierteljahreskurse |
| | 18) und 19) Geschenke |
| II. Bekanntmachungen und Mitteilungen: | 20) Berichtigung von Druckfehlern |
| 15) Wiedertrauung Geschiedener | III. Personalien: 21) |

I. Kirchengesetze

14) G.-Nr. /289/ II 1 a

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 24. Februar 1950, betreffend Abänderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Artikel I

Die §§ 7, 9, 10, 11 und 15 der Verfassung erhalten folgende Fassung:

§ 7: In jeder Kirchengemeinde ist ein Kirchengemeinderat zu bilden. Der Kirchengemeinderat kann Arbeitsausschüsse bestellen, zu denen auch Personen, die nicht dem Kirchengemeinderat angehören, zugezogen werden können.

Der Kirchengemeinderat soll die in einer Gemeinde bestehenden Werke und Arbeitskreise, sowie die kirchlichen Mitarbeiter in einem gemeinsamen Arbeitskreis zusammenschließen. Die Sitzungen des Arbeitskreises dienen der gegenseitigen Unterrichtung und Förderung und gemeinsamer Beratung mit dem Kirchengemeinderat vor wichtigen Entscheidungen.

In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde wie des kirchlichen Lebens überhaupt hat der Vorsitzende des Kirchengemeinderates das Recht, der Gesamtgemeinde durch Einberufung einer Versammlung Gelegenheit zu geben, sich zu unterrichten und zu äußern. Auf Beschluß des Kirchengemeinderates ist er hierzu verpflichtet.

§ 9: Der Kirchengemeinderat besteht

1. aus dem Pastor der Gemeinde.

In Gemeinden mit mehreren Geistlichen gehören sämtliche Geistliche dem Kirchengemeinderat an. Hilfsprediger auf nicht dauernd errichteten Stellen haben nur beratende Stimme.

2. aus den Kirchenältesten.

Ihre Zahl, etwaige besondere Bestimmungen über die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates sowie über die Bildung besonderer Wahlbezirke sind für jedes Kirchspiel durch Ortssatzung zu regeln. Die Satzung bedarf der Zustimmung des zuständigen Landessuperintendenten.

§ 10: Die Kirchenältesten werden von der Kirchengemeinde durch unmittelbare und geheime Stimmabgabe der wahlberechtigten Gemeindeglieder gewählt.

Ist nur ein Wahlvorschlag eingegangen, so gelten die auf ihm vorgeschlagenen in der Reihenfolge des Vorschlags und in der erforderlichen Zahl für gewählt. Die übrigen vorgeschlagenen gelten als Ersatzleute, und zwar ebenfalls in der Reihenfolge, in der sie aufgeführt sind, soweit nicht durch die Ortssatzung sachlich begründete Ausnahmen vorgesehen sind.

Jeder Wahlbezirk wählt seine Kirchenältesten gesondert. In der Regel bildet jede Ortschaft einen eigenen Wahlbezirk. Kleinere Ortschaften können mit anderen Ortschaften zu einem Wahlbezirk vereinigt werden.

§ 11: Wahlberechtigt sind alle Glieder der Kirchengemeinde, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie ihren Willen, an der Wahl teilzunehmen, durch Anmeldung zur Wählerliste ihrer Gemeinde bekundet haben, und in diese aufgenommen wurden.

Ausgeschlossen ist:

1. wer durch Verächtlichmachung des Wortes Gottes oder der Kirche Christi oder durch unehrbaren Lebenswandel ein noch nicht behobenes Ärgernis gegeben hat;
2. wer die Sakramente, kirchliche Amtshandlungen oder die kirchliche Unterweisung seiner Kinder verachtet oder beharrlich verschmäht;
3. wer fortgesetzt schuldhaft seinen steuerlichen Verpflichtungen seiner Kirche gegenüber sich entzieht;

4. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder, welche das 25. Lebensjahr vollendet und durch rege Teilnahme am gottesdienstlichen und sonstigen kirchlichen Leben ihre kirchliche Gesinnung bewiesen haben. Sie müssen bereit sein, das folgende Gelübde abzugeben:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, daß ich als Kirchenältester mein Amt sorgfältig und treu nach dem Worte Gottes und den Ordnungen der Kirche verwalten und gewissenhaft darauf achten will, daß alles in der Gemeinde ordentlich und ehrlich zugehe zur Ehre Gottes!“

Wer aus der Kirche ausgetreten war, ist erst ein Jahr nach seiner Wiederaufnahme wählbar.

In Zweifelsfällen entscheidet über Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Kirchengemeinderat und auf Beschwerde gegen seine Entscheidung der Landessuperintendent; dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 15: Den Vorsitz im Kirchengemeinderat führt in der Regel der Pastor. In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pastoren wechselt der Vorsitz jährlich. Daneben hat der Kirchengemeinderat einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Zahl der Kirchenältesten zu wählen.

Der vorsitzende Pastor kann für eine einzelne Sitzung oder für das laufende Kalenderjahr auf den Vorsitz verzichten. Bei Behinderung oder Verzicht des vorsitzenden Pastors hat der stellvertretende Vorsitzende die Leitung.

In den Fällen des § 8 Absatz 2 führt, wenn es sich um den Sitz eines Landessuperintendenten handelt, der Landessuperintendent, sonst ein von der Versammlung auf sechs Jahre zu erwählendes Mitglied den Vorsitz. Verzichtet der Landessuperintendent, so ist ebenfalls von der Versammlung ein Vertreter zu wählen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 9. März 1950

Der Oberkirchenrat

D. Dr. Beste

II. Bekanntmachungen und Mitteilungen

15) G.-Nr. / 115 / II 30 c

Wiedertrauung Geschiedener

Es mehren sich die Fälle, in denen die Genehmigung zur Wiedertrauung schuldig Geschiedener sehr kurzfristig beim Oberkirchen-

rat nachgesucht wird. Dabei ist die Begründung des Antrages oft so wenig eingehend und alle in Betracht kommenden Fragen berücksichtigend, daß der Oberkirchenrat nicht ohne mancherlei Rückfragen zu einer Entscheidung

zu kommen vermag. Diese Rückfragen lassen sich dann bei der kurzen Frist nur schwer in der rechten Weise durchführen. Der Oberkirchenrat ersucht daher die Herren Pastoren, in Zukunft bei allen solchen Trauungsfällen

1. das Gesuch nur mit einer eingehend seelsorgerlichen Stellungnahme einzureichen,
2. das Scheidungsurteil einzusehen und über seinen wesentlichen Inhalt mitzuberichten,
3. den Kirchgemeinderat, bzw. um die notwendige Vertraulichkeit zu wahren, einen hierfür zu bestellenden Ausschuß des Kirchgemeinderats zu hören und dessen Urteil dem Oberkirchenrat zur Kenntnis zu bringen.

Wenn die Trauung so spät nachgesucht wird, daß eine solche sorgfältige Prüfung durch den Pastor, den Kirchgemeinderat und den Oberkirchenrat bis zum Termin der Eheschließung nicht mehr möglich erscheint, sind die Verlobten darauf aufmerksam zu machen, daß infolge ihrer verspäteten Anmeldung ihre kirchliche Trauung am Hochzeitstag selbst auf keinen Fall werde stattfinden können. Es geht nicht an, daß so gewichtige Entscheidungen übereilt getroffen werden müssen und außerdem die Landeskirchenkasse durch Telefongespräche und Telegramme unnötig belastet wird.

Schwerin, den 3. Februar 1950

Der Oberkirchenrat

Lic. de Boor

16) G.-Nr. /35/ II 38 c

Kirchenmusikalische Ausbildung

In Verbindung mit dem Landesverband für evangelische Kirchenmusik werden im Laufe des Jahres 1950 eine Reihe von Ausbildungskursen für Kirchenmusiker veranstaltet:

1. Elementarkurse für Organisten finden in den einzelnen Kirchenkreisen am Sitz der Landessuperintendentur oder in noch festzusetzenden Orten statt. Die Kurse beginnen Mitte April und werden (unter Berücksichtigung der jeweiligen Bahnverbindung) ganztägig an 10 Tagen mit zweiwöchigen Abständen durchgeführt. Die Teilnahme ist kostenlos, in besonderen Fällen können auf Antrag Reisekostenzuschüsse gewährt werden.

Für diese Kurse kommen in Frage:

Organisten und musikalisch nicht unbegabte Personen, die die Absicht haben, sich für den kirchenmusikalischen Dienst vorbereiten zu lassen. Die letzteren haben zusammen mit der Anmeldung eine im verschlossenen Umschlag befindliche Stellungnahme ihres Gemeindepastors vorzulegen. Anmeldungen sind bis zum 15. März an die Geschäftsstelle des Landesverbandes für evangelische Kirchenmusik in Güstrow, Werderstr. 5, zu richten.

2. Vierzehntägiger Fortbildungskursus für Organisten und Kirchenchorleiter

Ein vierzehntägiger Fortbildungskursus für Organisten und Kirchenchorleiter findet in

Schwerin während der Sommerferien statt (Termin und Meldetermin wird noch bekanntgegeben).

Fächer: Orgelspiel, technisch, künstlerisch und gottesdienstlich-liturgisch
Dozenten: LKMD. Görner und KMD. Gothe.

Theorie, mündlich und schriftlich (KMD. Gothe).

Orgelbau und Orgelsysteme; übliche Störungen; Instandhaltung und Stimmen der Orgel; Orgelfragen der Gegenwart (KMD. Gothe).

Die Barockorgel, Stilperioden und Orgelklang (LKMD. Görner).

Psalmisieren, Alternativ-Musizieren; Programmgestaltung (Org. Knaut).

Hymnologie (Landessuperintendent Werner).

Chordirigieren, Chorsingen; Kirchenchor und Gemeinde; Stilfragen der Orgelpraxis (LKMD. Görner).

Neuzeitliche Chor- und Orgelmusik, Literatur (LKMD. Görner).

In den Abendstunden sollen Abendfeiern, Gemeindegestunden, liturgische Vespere, eine Abendmusik veranstaltet sowie Gelegenheit zur Teilnahme an Proben des Landeskirchenchors und des Domchors gegeben werden.

Tagungsbeitrag 20,— DM einschl. Unterkunft und Verpflegung. Wo es irgend möglich ist, sollten die Kirchgemeinden den teilnehmenden Kirchenmusikern einen Zuschuß gewähren. In Ausnahmefällen kann Antrag auf eine Beihilfe an den Oberkirchenrat gestellt werden.

3. Eine Arbeitstagung für Chorleiter

wird vom 11. (Anreisetag) bis 17. April (Abreise) d. Js. im Rüstzeitheim in Kühlungsborn-Ost, Bülowweg 5, durchgeführt. Die Leitung liegt in den Händen von Landeskirchenmusikdirektor Görner, Kirchenmusikdirektor Klupsch und Domorganist Bruhns. Außer Stimmbildungsarbeit, Chorsingen, Dirigierübungen und Gemeindegestunden sollen thematisch behandelt werden:

Das gottesdienstliche Amt des Kirchenchors (Oberkirchenrat Maercker).

Stilfragen der Chormusik.

Programmgestaltung für kirchenmusikalische Feierstunden.

Zeitgenössische Chormusik und Kantatenliteratur.

Meldungen werden bis zum 1. März d. Js. an die Geschäftsstelle des Landesverbandes für evangelische Kirchenmusik, Güstrow, Werderstraße 5, erbeten. Dabei ist anzugeben: Vor- und Zuname, Geburtstag, Beruf, Leiter welchen Chores, Bezeichnung der Singstimme, außerdem welche Instrumente und Liederbücher mitgebracht werden können. In begrenzter Zahl soll auch Chorsängern die Mög-

lichkeit zur Teilnahme gegeben werden. Teilnehmergebühr einschließlich Unterkunft und Verpflegung 20,— DM.

Schwerin, den 1. Februar 1950

Der Oberkirchenrat
Maercker

17) G.-Nr. /61/ II 43q

Katechetische Vierteljahreskurse

Der Bedarf an katechetischen Kräften für unsere Landeskirche ist immer noch ein großer. Zwar hat uns die ökumenische Hilfe instandgesetzt, im Laufe der letzten drei Jahre eine große Anzahl von katechetischen Elementar- und Förderkursen durchzuführen, aber es wird voraussichtlich noch eine geraume Zeit vergehen, bis in jeder Gemeinde unserer Landeskirche die erforderliche Anzahl kurzfristig oder langfristig ausgebildeter Katecheten zur Verfügung steht.

Dank der Hilfe unserer ökumenischen Freunde ist es uns auch in diesem Jahre möglich, fortlaufend katechetische Vierteljahreskurse (Elementar- und Förderkurse) durchzuführen. Dabei ist allerdings vorausgesetzt, daß die Gemeinden die hierfür nötige Zahl von katechetischen Anwärtern bereitstellen. Es ergeht daher erneut die Aufforderung an die Pastoren unserer Landeskirche, in Frage kommende Gemeindeglieder auf die sich bietende Möglichkeit zu unentgeltlicher Ausbildung als Hilfskatecheten hinzuweisen. In Frage kommen in erster Linie natürlich jüngere Menschen beiderlei Geschlechts, die ein Herz für die Sache Jesu Christi und für die Arbeit an den Kindern haben und gewillt sind, sich zunächst hilfskatechetisch und, wenn für eine hauptamtliche Ausbildung die Voraussetzungen gegeben sind, anschließend hauptamtlich ausbilden zu lassen. Doch auch Personen mittleren Alters kommen für die Kurse in Frage. Außerdem wird dringend empfohlen, alle bereits katechetisch tätigen Persönlichkeiten, die bisher keinerlei Ausbildung erhalten haben, nachdrücklich auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen, ja, wenn es irgend durchführbar ist, zur Teilnahme zu verpflichten.

Für den Förderkursus sind Einberufungen bereits erfolgt. Hierfür kommen außer den Teilnehmern früherer Elementarkurse pädagogisch ausgebildete Personen, die für die Erteilung der Christenlehre gut befähigt sind, in Frage. Falls aus der einen oder anderen Gemeinde noch solche katechetischen Kräfte gemeldet werden sollen, muß dies unverzüglich geschehen.

Voraussichtlich in der Woche nach Ostern beginnen zwei Elementarkurse, die für den oben bezeichneten Kreis veranstaltet werden. Anmeldungen hierzu sind von den Gemeindepastoren über die Landessuperintendenturen hier vorzulegen.

Dabei ist beizufügen:

1. Ein selbstgeschriebener ausführlicher Lebenslauf.

2. Ein amtsärztliches Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß gegen die Ausübung des Lehrberufs keine Bedenken bestehen.
3. Ein in einem verschlossenen Umschlag vorzulegendes Zeugnis des Gemeindepastors, aus dem das Erforderliche über die innere und pädagogische Eignung des Antragstellers zu ersehen ist. Dabei wird auf Grund von unliebsamen Erfahrungen gebeten, daß bei diesem pfarramtlichen Urteil die Größe der mit diesem Beruf gestellten Aufgabe und die daraus sich ergebenden nicht geringen Anforderungen nicht aus dem Auge gelassen werden.

Der Oberkirchenrat hat Grund anzunehmen, daß in vielen Gemeinden unserer Landeskirche noch genügend Kräfte vorhanden sind, die für die Ausbildung zu Katecheten die Eignung haben. Es wird erwartet, daß die Herren Pastoren es sich angelegen sein lassen, alle in Frage kommenden Gemeindeglieder auf diese Möglichkeit kirchlichen Dienstes mit Nachdruck hinzuweisen.

Schwerin, den 25. Februar 1950

Der Oberkirchenrat
Maercker

Geschenke

18) G.-Nr. /9/ Rostock, St. Petri, Geschenke

Der Kirchgemeinde Rostock-Dierkow wurden folgende Geschenke gemacht:

10 Kirchenbänke und 2 Schornsteine von Herrn Architekt und Maurermeister E. Holl-dorf, Rostock-Dierkow, Swölkeweg 2;

1 Podium von Herrn Stellmacher Hans Schmäh, Rostock-Dierkow, Uhlenweg 41;

1 Cruzifix und 2 Leuchter aus Messing für Krankenabendmahl, 2 Vela, 2 vierarmige Altarleuchter aus Zinn von Familie Stadtrat a. D. Fritz Empting, Rostock-Dierkow, Lewarkweg 5;

die Hälfte der Kosten für eine Kanzel von Herrn Kaufmann Carl Zinter, Rostock-Dierkow, Hinrichsdorfer Str. 26;

außerdem 5 Bilder für Betsaal und Unterrichtsraum in Dierkow von verschiedenen Gemeindegliedern.

Schwerin, den 2. Januar 1950

Der Oberkirchenrat
D. Dr. Beste

19) G.-Nr. /11/ Gehren, Gemeindepflege, Geschenke

Der Kirchenälteste, Herr Wilhelm Bülow, Gehren, hat der Kirchgemeinde Gehren 20 Konfirmanden-Sitzbänke geschenkt.

Schwerin, den 13. Februar 1950

Der Oberkirchenrat
Lic. de Boor

Berichtigung von Druckfehlern

In der im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 1 für Mecklenburg Jahrgang 1950 abgedruckten „Statistischen Übersicht“, betr. Äußerungen des kirchlichen Lebens in der Mecklenburgischen Kirche vom Jahr 1947, muß es in II. Taufen unter c heißen 2577 (statt 257).

In IV. Trauungen muß es heißen:
bei 1. evangl.-katholisch 531 (statt 591),
bei 2. evangl. sonst. christl. 50 (statt 531),
bei 4. evangl. sonst. (lt. Anw.) 10 (statt 17).

Schwerin, den 7. März 1950

Der Oberkirchenrat

Lic. de Boor

III. Personalien

21)

Verliehen wurde

dem Organisten Albert Wismar in Ivenack in Anerkennung langjähriger treuer Dienste die Amtsbezeichnung „Kantor“. /76/ Org.

Berufen wurden:

Pastor Gerhard Wendt in Malchin, 3. Pfarrstelle, zum Pastor der 2. Pfarrstelle daselbst zum 1. Januar 1950. /264/ Pred.

Pastor Karl-Friedrich Hahn in Kirch Jesar zum Pastor daselbst zum 1. März 1950. /311/ Pred.

Beauftragt wurden:

Pastor Arnold Hammermeister in Bützow mit der Verwaltung der Pfarre Rühn zum 15. Dezember 1949. /230/ Pred.

Pastor Arnold Laukasiele in Dambeck mit der Verwaltung der Pfarre Karbow zum 1. Januar 1950. /198/ Pred.

Vikar Martin Sille in Malchin mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle Malchin zum 1. Januar 1950. /263/ Pred.

Hilfsprediger Gerhard Schüler in Schwerin mit der Verwaltung der Pfarre Karchow zum 15. Januar 1950. /232/ 1 Pred.

Übernommen wurde:

Pastor Ludwig Falb aus Preßburg, jetzt in Schwaan, zum 15. Januar 1950 /887/22 V 47 c.

In den Ruhestand versetzt wurde:

Propst Martin Haack in Schwerin auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Mai 1950. /60/ Pers.-Akt.

Verstorben sind:

Pastor Friedrich Butz, zuletzt in Muchow, bei Sewastopol am 12. Mai 1944 im 33. Lebensjahr. /48/ Pers.-Akt.

Pastor Theodor Meyer in Parkentin am 14. Januar 1947 im 61. Lebensjahr. /48/ Pers.-Akt.

Der Leiter der Landeskirchenkasse Hans-Erich Timm in Schwerin am 1. Februar 1950 im 60. Lebensjahr. /12/ Pers.-Akt.

Verlag



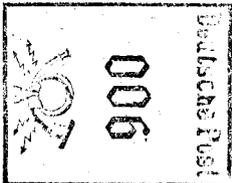
Vertrieb

Drucksache



Der
Oberkirchenrat
Schmerin (Meckl)

An die
P f a r r e



- 3 - S c h l a s s d o r f

bei Schönberg/Mecklbg